

teilung von etwa einem Drittel von Frauen und zwei Drittel von Männern errichteten Testamenten festgestellt werden.

Der kirchlichen Topographie Preßburgs wird bereits in der Einleitung besondere Aufmerksamkeit geschenkt, nicht zuletzt aufgrund der zahlreichen testamentarischen Zuwendungen an geistliche Institutionen, deren Zuordnung oft auch erhellende Informationen zum Lebensumfeld der Testatoren bringt (S. 21–26). Besonders auffällig sind die Vielzahl an Stiftungen zum geplanten (Neu-)Bau der Pfarrkirche St. Martin und deren Ausstattung mit liturgischem Gerät. Noch auffälliger ist der Nachdruck, mit dem diese Zuwendungen manchmal eingefordert wurden. So wird etwa im Testament des Niklas Gutgesell vermerkt, dass *in die gescheffiheren [...] zu dem paw zu Sand Mertein und zu Unser Fraawn in das tal oder zu andern paw* mahnten (S. 82). Dies war auch in einem weiteren Fall vonnöten (S. 49). Dass in beiden Fällen ein und derselbe Begünstigte vorkommt, ist eine andere Frage, der hier nicht weiter nachgegangen werden kann. Einen interessanten Aspekt im Umgang mit dem Nachlass bringt die wirtschaftliche Positionierung Preßburgs als Weinbaustadt ein. Weingärten stellen dort nicht nur die häufigste Form von bürgerlichem Landbesitz dar, sondern genießen zudem eine rechtliche Sonderstellung wegen ihres arbeitsintensiven Anbaus. Dies macht sie zu schnell mobilisierbarem Kapital, was wiederum in den Testamenten ablesbar ist, wo Wein als Geldersatz und weniger als Konsumgut behandelt wird (S. 27). Doch auch die auswärtigen Beziehungen der Preßburger Kaufleute finden ihren Niederschlag in den letztwilligen Verfügungen: offene Geld- oder Materialschulden zeugen zunächst von der üblichen Praxis des Handels auf Kommission, aber auch auf regionale und überregionale Handelskontakte: Wien, Bruck an der Leitha, Enns oder Nürnberg, Landshut und Köln gehören zum Einzugsgebiet der Preßburger Handelstreibenden. Es sei auch nicht verschwiegen, dass der österreichische Herzog Albrecht VI. († 1463) bei einem Preßburger Kaufmann „in der Kreide“ stand (S. 118).

Das Testament des Preßburger Stadtschreibers Liebhard Egkenfelder schließlich sprengt nicht nur in seinem Umfang den üblichen Rahmen der Eintragungen, sondern enthält auch ein ausführliches Inventar seiner teils erworbenen, teils selbst erstellten Bibliothek sowie seiner mobilen und immobilien Güter, die er zunächst einzeln anführt, bevor er deren Verwendungszweck nach seinem Ableben bestimmt (S. 241–248). Manche Hinweise in den Formulierungen der Testamente lassen auch Rückschlüsse auf formale Gepflogenheiten der Testierpraxis zu. So erfährt man etwa aus dem Geschäft des bereits erwähnten Niklas Gutgesell, dass bei manchen letztwilligen Bestimmungen das Einverständnis der Betroffenen ohne Einflussnahme von außen dokumentiert werden muss (S. 81f.).

Die Vielfalt an Hinweisen personenbezogener, materieller und ideeller Alltagskultur könnte mit Hilfe eines ausführlichen Personen-, Orts- und Sachregisters besser erschlossen und analysiert werden. Dieses ist für den zweiten Halbband angekündigt und wird damit auch ein wesentliches Instrument für die weitere wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dieser Quelle bieten.

Wien

Elisabeth Gruber

Die „gute“ Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches 5: Policeyordnungen in den Markgraftümern Ansbach und Kulmbach-Bayreuth, hg. von Wolfgang WÜST, red. von Tobias RIEDL–Regina HINGELANG. Wissenschaftlicher Kommissionsverlag, Erlangen 2011. 722 S.

„Die ‚gute Policy‘ im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches“ ist ein ursprünglich auf drei Bände angelegtes Editionsunternehmen von Wolfgang Wüst, Lehrstuhl für Bayerische und Fränkische Landesgeschichte, Universität Erlangen-Nürnberg, welches mittlerweile beim fünften Band angelangt ist. Nachdem im vier-

ten Band die ländlichen Rechtsquellen des vor allem fränkischen Raums im Zentrum standen, wendet man sich mit diesem Band nunmehr den Markgraftümern Ansbach und Kulmbach-Bayreuth, die beide dem fränkischen Zweig der Hohenzollern gehörten, zu, um „die territorialen Muster im Entwicklungsprozess ‚guter Policy‘ nochmals an einem repräsentativen Beispiel zu überprüfen“ (S. 7). Mit dem Band erfolgte auch ein Verlagswechsel. Erschien die Reihe bislang im Akademie Verlag, Berlin, so wurde der fünfte Band vom Wissenschaftlichen Kommissionsverlag, Stegaurach, publiziert, der speziell auf den fränkischen Raum spezialisiert ist, weil lt. Herausgeber „bei unserem territorialen Anliegen die regionale Präsenz des Buchvertriebs auch von Vorteil sein kann“ (S. 8).

Die Einleitung (S. 9–40) referiert knapp den Forschungsstand zur „guten Policy“ und führt in die Territorialgeschichte sowie in die Inhalte der Normtexte ein. Die Auswahl der edierten Normtexte bietet einen Querschnitt durch die reiche Gesetzgebungstätigkeit der beiden Territorien. Im Unterkapitel „Kontext der Überlieferung“ hätte man bei den gedruckten Gesetzessammlungen (*Corpus Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium*, 1746–1748; *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum*, 1756ff.) noch die bereits erfolgte Digitalisierung durch die Bayerische Staatsbibliothek sowie die Staatsbibliothek zu Berlin erwähnen können. Die wichtigen Forschungen von Peter Blickle zum Themenbereich „Policy“ blieben beim Forschungsstand vollkommen unberücksichtigt.

Nach den Editionsprinzipien (S. 41–43) folgt der umfangreiche Editionsteil mit 35 Ordnungen aus dem Zeitraum 1516 bis 1785, die chronologisch abgedruckt sind (S. 45–649). Nur die wenigsten Quellen weisen kurze inhaltliche Vorbemerkungen auf (etwa Nr. 1, 3). Die Editoren sind – wie schon im vierten Band – jeweils am Ende der edierten Normtexte genannt. Die üblichen Verzeichnisse (Quellen, Literatur, Autoren) und Register (Glossar, Orts-, Personen-, Sachregister) beschließen den Band.

Bei den Editionsprinzipien verwundert der Hinweis darauf, dass bei edierten Druckschriften die Interpunktion (insb. auch Virgel) heutigen Standards angeglichen wurde, um die Lesbarkeit zu erhöhen (S. 42). Dies ist sonst nur bei Handschriften üblich. Die Sinnhaftigkeit dieser Entscheidung für die Wiedergabe von Drucken wage ich zu bezweifeln. Überprüft man nur etwa den V. Absatz der Brandenburgischen Halsgerichtsordnung von 1516 (Abb. 2 auf S. 49; edierter Text auf S. 48) so wurden sieben Virgeln weggelassen, einer dafür zusätzlich eingefügt. Im Endeffekt eine vollkommen unnötige und zudem fehlerbehaftete editorische Fingerübung, die den Lesefluss keineswegs erhöht. Die Transkription selbst scheint sauber erfolgt zu sein.

Ich kann wegen des Umfangs der Edition nicht auf jeden Text der Edition eingehen, sondern wähle beispielhaft aus: Bleiben wir gleich bei Nr. 1 der Edition, der gerade genannten Brandenburgischen Halsgerichtsordnung von 1516 (S. 45–79). Die Vorbemerkung dazu ist gar kurz und bringt wenig Erkenntnisgewinn. Als Editionsvorlage hat man ein gedrucktes Exemplar aus dem Stadtarchiv Kitzingen herangezogen. Dass dieser Druck der Halsgerichtsordnung von 1516 vom Nürnberger Drucker Jobst Gutknecht erstellt worden ist, erfährt man allerdings nicht. Auch scheint das Exemplar nicht vollständig gewesen zu sein. Als „Deckblatt“ – wohl Titelseite? – wurde die Seite (fol. j<sup>a</sup>) mit dem berühmten Weltgerichtsholzschnitt abgedruckt (S. 46). Das echte Titelblatt („Brandenburgische halßgerichtsordnung“, Titelholzschnitt von Folter- und Hinrichtungswerkzeugen) sowie ein 14-seitiges Register dürfte dem Kitzinger Exemplar nicht beigegeben worden sein. Ein Vergleich mit den digitalisierten Exemplaren (VD16 B 6937: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb00001952-0>; BSB München, SB Bamberg) oder einem an der UB Erlangen-Nürnberg vorhandenen Nachdruck (Sammelband der wichtigsten Strafgesetzbücher des 16. Jahrhunderts: *Bambergensis 1507, Brandenburgensis 1516, Carolina 1533* [Bibliothek des deutschen Strafrechts. Alte Meister 35, Goldbach 1999]) hätte dies erkennbar gemacht. Abgedruckt wird zudem nur etwa ein Drittel der Ordnung!

Bei Nr. 10, der Policy-Ordnung von 1672 (S. 225–272), verblüfft die beigegebene Abbildung des Titelblatts (Abb. 9 auf S. 226) ebenfalls. Sie gibt den Erstdruck aus 1627 von Johann Gebhard wieder (VD17 1:015947L: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10490409-4>). Untertitelt ist die Abbildung allerdings fälschlich mit: „Stadtarchiv Kulmbach, Corpus Constitutionum Brandenburgico Culmbacensium“. Diese Gesetzessammlung ist nun aber die Vorlage für die Edition und nicht der abgebildete Druck. Wieso man diese Abschrift aus 1747 statt des Originals aus 1627 heranzog, wird nicht erklärt. Es wäre durchaus hilfreich, wenn bei der am Schluss folgenden Quellenangabe dann auch der Band und die Seitenzahlen der Quelle angegeben wären (CCBC II/1, 1747, S. 556–674). Auch bei dieser Ordnung wurde ohne Angabe von Gründen für die Auswahl massiv gekürzt.

Ich hatte bei meinen Rezensionen zu den Vorbänden einiges zu kritisieren (sehpunkte 2 [2002], Nr. 7/8 [15.07.2002], URL: <http://www.sehpunkte.de/2002/07/2186.html>; sehpunkte 4 [2004], Nr. 12 [15.12.2004], URL: <http://www.sehpunkte.de/2004/12/7472.html>; MIÖG 118 [2010] 522f.). Dieser Band ist wesentlich besser gearbeitet. Die kleineren handwerklichen Ungenauigkeiten hätte man aber bei etwas genauerer bibliografischer Beschäftigung mit den Quellen noch leicht erkennen können. Die Edition bietet jedenfalls einen exemplarischen Überblick über die Policygesetzgebung der zwei Markgraftümer Ansbach und Kulmbach-Bayreuth, der nicht nur lokal verwertbar ist. Eine typografische Finesse noch zum Schluss: Virgel sind Interpunktionen! Diese werden nie an den Anfang einer Zeile gesetzt.

Wien

Josef Pauser

Acta Pacis Westphalicae, Serie II Abteilung A, Band 6: Die kaiserlichen Korrespondenzen Juli–November 1647, bearbeitet von Antje OSCHMANN–Magnus Ulrich FERBER. Aschendorff, Münster 2011. 1644 S.

Mit dem 2011 in zwei Teilbänden vorgelegten sechsten Band der kaiserlichen Korrespondenz zum Friedenskongress von Münster und Osnabrück liegt der jüngste von insgesamt mehr als 40 Editionsbanden der Westfälischen Friedensakten vor. Das zu besprechende Werk enthält die zwischen dem Kaiserhof und den von dort nach Westfalen gesandten Vertretern des Reichsoberhauptes gewechselte Korrespondenz von Juli bis November 1647. Der Band versammelt damit die Schriftstücke einer entscheidenden Phase des Friedenskongresses. Während des Editionszeitraums erlebte der Kongress seine wahrscheinlich schwerste Krise. Obwohl im Frühjahr 1647 erstmals die Erarbeitung und der Austausch von Gesamtfriedensentwürfen durch Schweden und Kaiserliche gelang, musste sich der kaiserliche Hauptgesandte Maximilian Graf Trauttmansdorff bald darauf das Scheitern seiner Bemühungen eingestehen. Als Konsequenz reiste er im Juli vom Kongress ab. Über mehr als ein Jahr verschwand der maßgeblich von ihm erarbeitete Gesamtfriedensentwurf daraufhin in den Schubladen der Kanzleien der zahlreichen Kongressteilnehmer, ehe das „Trauttmansdorffianum“ 1648 schließlich doch noch zur wesentlichen Grundlage des Westfälischen Friedens avancieren konnte.

Der Band zeigt neben den letzten Bemühungen Trauttmansdorffs um die Herbeiführung eines Gesamtfriedensvertrags die an seine Abreise anschließende Reorganisation der kaiserlichen Gesandtschaft, welche sich rasch um Isaak Volmar gruppierte. Während Trauttmansdorff als wichtigster Ratgeber des Kaisers und zusammen mit Ferdinand III. vom Kaiserhof aus das Kongressgeschehen weiter zu lenken versuchte, kamen die Verhandlungen in Westfalen zunächst kaum voran. Stattdessen traten die militärischen Handlungsoptionen wieder stärker in den Vordergrund. Erst im Zuge des gescheiterten Ulmer Waffenstillstands und der Rückkehr Bayerns an die Seite des Kaisers gewannen die Kongressverhandlungen neue Dynamik. Dies galt zum einen für die Verhandlungen um die Klärung der zwischen katholischen und protestantischen Reichsständen kontroversen konfessionspolitischen Streitfragen. Ab Herbst 1647 kamen die Gespräche wieder in Gang, wobei sich die kaiserlichen Gesandten vorrangig darum